



Am Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

Wissenschaftliche/r Projektmitarbeiter/in ohne Doktorat Ersatzkraft (Kennzahl 32)

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: 01.04.2018, befristet bis 31.03.2019

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.397,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- ❖ Internationale Kommunikation
- ❖ Finanz-Verwaltung, Budgeterstellung
- ❖ Verwaltung und Abrechnung von Drittmittelprojekten
- ❖ Reiseabrechnungen, Honorarnotenerstellung für Werkvertragsnehmer/innen
- ❖ Unterstützung bei Forschungsanträgen
- ❖ Unterstützung des GLORIA-Datenbank-Bereichs
- ❖ Logistik von Meetings und Felderhebungen
- ❖ Forschungsdokumentation
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Konsistenz-Überprüfung von GLORIA Daten; verbindliche botanische-taxonomische Standards
- ❖ Unterstützung der laufenden Tätigkeiten

Aufnahmeerfordernis

- ❖ Abgeschlossenes Diplomstudium in Biologie, Ökologie, Botanik

Weitere erwünschte Qualifikationen

- ❖ Projektmanagement, Administration, SAP, Finanzverwaltung
- ❖ Kenntnisse der GLORIA Koordinationsarbeit
- ❖ Gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- ❖ Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team

Erscheinungstermin: 06.02.2018
Bewerbungsfrist: 27.02.2018

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 32**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at